

SATZUNG DES VEREINS BETREUTE SCHULEN AACHEN-LAND E.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Betreute Schulen Aachen-Land e.V.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Eschweiler. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Er ist korporatives Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aachen-Land e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Durchführung von Vor- und Nachmittagsbetreuungsangeboten an Schulen im Gebiet des ehemaligen Kreises Aachen
- Einzelfallbezogene Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf (eins zu eins Betreuung)
- Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe an Schulen im Gebiet des ehemaligen Kreises Aachen
- Schulung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen,
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
- Vernetzung von Angeboten
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
- Schaffung bzw. Unterhaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche
- Gestaltung eines Programmangebotes auch mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und Organisation ehrenamtlicher Arbeit
- Beratungs- und Bildungsangebote auch in Zusammenarbeit mit sozialen Initiativen
- Unterstützung der sozialkulturellen Arbeit
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand
- Vernetzung von Angeboten
- Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der sozialen Arbeit i.S. des Satzungszweckes
- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. §58 Nr.1 AO bleibt davon unberührt.
5. Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen ist möglich.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Aachen-Land e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu den in der Satzung niedergelegten Aufgaben bekennt und die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Auf Antrag können andere juristische und natürliche Personen Mitglied werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken. Kündigungsfrist ist der Zeitraum eines Quartals.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es durch einen groben Verstoß gegen die Satzung oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt bzw. geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Mindestens alle vier Jahre wählt sie den Vorstand und mindestens zwei Revisoren/innen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Verein sowie bei AWO Kreisverband Aachen-Land e.V. sind mit Vorstandsfunktionen des Vereins unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. Funktion.

Dies gilt auch für die Revisorenfunktionen.

4. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.
5. Mitgliederversammlungen, die über die Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder oder – sofern der Verein weniger als 50 Mitglieder hat – mindestens 7 Mitglieder erschienen sind. Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung des AWO Kreisverbandes Aachen-Land e.V. einzuholen.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und der/dem Protokollant/in/en zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins.

Er besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- zwei gleichberechtigten Stellvertretern/innen.
- mindestens einer/einen höchstens drei Beisitzerinnen/Beisitzern

Die Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer wird jeweils vor der Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils ein Vorstandsmitglied vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und zwei gleichberechtigte Stellvertreter/innen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten berufen. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
Der Vorstand kann Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere/n Vertreter/in durch generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.
6. Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
7. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 8 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied des Vereins sein.

§ 9 Rechnungswesen

1. Der Verein ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21.09.2016